

# Satzung

der Handballgemeinschaft MTV 1882 Bamberg/TSG 05 Bamberg/1. FC Bischberg

## A) Allgemeines

### § 1

(Zweck)

Die Handballgemeinschaft soll durch Konzentration der Kräfte der Vereine die Leistungsstärke der Vereine in der Breite und Spitze fördern.

### § 2

(Gemeinnützigkeit)

Die Handballgemeinschaft verfolgt, wie die Stammvereine, ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Insoweit gelten uneingeschränkt die Satzungsbestimmungen der Stammvereine.

### § 3

(Auflösung)

Die Auflösung ist in § 2 der Zusatzvereinbarung vom 12.07.2013 zum Gründungsvertrag der Handballgemeinschaft geregelt. Nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen geht nach Auflösung der Handballgemeinschaft proportional der Anzahl der zum Beginn des betreffenden Geschäftsjahrs (01.07.) vorhandenen zahlenden aktiven und passiven Mitglieder der Handballabteilungen der jeweiligen Stammvereine an die Stammvereine.

### § 4

(Erwerb der Mitgliedschaft)

Alle Mitglieder der Handballabteilungen der Stammvereine werden Mitglieder der Handballgemeinschaft.

### § 5

(Verlust der Mitgliedschaft)

Der Verlust der Mitgliedschaft richtet sich nach den Satzungsbestimmungen der Vertragspartner. Die Delegiertenversammlung oder die Leitung der Handballgemeinschaft können hierzu Anträge oder Empfehlungen an die zuständigen Organe der Stammvereine richten.

## § 6

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Satzungsbestimmungen der Stammvereine bleiben bestehen.
2. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung der Handballgemeinschaft können Sonderbeiträge oder Umlagen von den Mitgliedern der Handballgemeinschaft erhoben werden.

## **B) Organe der Handballgemeinschaft**

### § 7

(Organe)

Die Organe der Handballgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Leitung.

### § 8

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Handballgemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt eine Besetzung für die Leitung der Handballspielgemeinschaft und schlägt diese Besetzung der Delegiertenversammlung zur Wahl für die Leitung vor,
  - b) nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen,
  - c) stimmt darüber ab, ob der Delegiertenversammlung die Entlastung des alten Vorstandes zu empfehlen ist,
  - d) entscheidet über grundlegende Fragen zur Ausrichtung der Handballspielgemeinschaft und legt bei Entscheidungen, die einen Beschluss der Delegiertenversammlung erfordern, ihre Entscheidungen der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vor.
3. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Kalenderjahr zwei bis acht Wochen vor der Delegiertenversammlung. Sie wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung von der Leitung einberufen.

## **§ 9**

(Delegiertenversammlung)

1. Die Delegiertenversammlung wird von je 6 Delegierten der Stammvereine, denen im Stammverein ein Stimmrecht zusteht, und je einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Stammvereine gebildet. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Leitung der Handballgemeinschaft Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung, ihr Stimmrecht ruht jedoch bei Beschlüssen nach § 8 Abs. 2 Buchstabe c). Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Leitung der Handballgemeinschaft auf zwei Jahre;
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes;
  - c) Entlastung der Leitung;
  - d) Beschlussfassung über die ihr vorbehaltenen Aufgaben;
  - e) Beschlussfassung über Empfehlungen an die Leitung oder an die Stammvereine.
3. Die Delegiertenversammlung tagt jeweils einmal im Kalenderjahr, vorzugsweise im Juli. Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Leitung einzuberufen.
4. Die Delegierten werden von den Stammvereinen bestimmt.

## **§ 10**

(Leitung Zusammensetzung)

Die Handballgemeinschaft wird durch die Leitung geführt und besteht aus:

- a) dem Leiter
- b) seinen Vertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftwart

Die Leitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 11**

(Leitung, Aufgaben und Befugnisse)

1. Der Leiter der Handballgemeinschaft und seine Vertreter vertreten die Handballgemeinschaft einzeln oder gemeinsam gegenüber den Verbandsorganen, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Verbandsorgane, den Vertrag oder die Satzungen der Stammvereine ausgenommen ist. Sind sie verhindert oder scheiden sie aus ihren Ämtern aus, kann die Leitung eines ihrer Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters betrauen.

Dies gilt auch für das Ausscheiden oder die Verhinderung eines der anderen Mitglieder der Leitung. In diesen Fällen ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung durch die Leitung zulässig.

2. Die Leitung beschließt die Aufgabenverteilung und über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen.
3. Alle Mitglieder sind an Mehrheitsbeschlüsse gebunden.
4. Die Leitung wird durch den Leiter einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss die Leitung einberufen werden.

## **§ 12**

(Geldgeschäfte)

1. Die Geldgeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Er darf Zahlungen im Rahmen der Beschlüsse leisten.
2. Den Stammvereinen wird ein Haushaltsplan zu Beginn des Geschäftsjahres vorgelegt. Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. des laufenden bis zum 30.06. des Folgejahres.
3. Die Kassengeschäfte der Handballgemeinschaft werden jährlich mindestens einmal vor der Delegiertenversammlung von den Kassierern von mindestens zwei der Stammvereine geprüft.
4. Der Leiter der Handballgemeinschaft ist treuhänderischer Inhaber des Vermögens der Gemeinschaft. Er ist ermächtigt, Rechte und andere Ansprüche der Handballgemeinschaft im eigenen Namen geltend zu machen, falls notwendig auch auf dem Prozesswege. Vor der Aufnahme eines Zivilprozesses hat sich der Leiter der Handballgemeinschaft mit den Vorsitzenden der Stammvereine abzustimmen.

## **C) Zusatzbestimmungen**

### **§ 13**

(Disziplinarrecht)

Die Leitung der Handballgemeinschaft hat das Disziplinarrecht nach der DHB-RO.

### **§ 14**

(Geschäftsordnung)

Die Leitung der Handballgemeinschaft ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese gilt sodann für alle Versammlungen und Sitzungen. Der Schriftwart hat über die Ver-

sammlungen und Sitzungen Niederschriften zu fertigen, die den Stammvereinen zur Kenntnis zu bringen sind.

## § 15

(Versammlung der Gliedabteilungen)

1. Die Vorstände der Gliedabteilungen in den Stammvereinen sind vom Termin der beschlussfassenden Versammlungen der Gliedabteilungen des anderen Vereins zu unterrichten. Der Leiter der Gliedabteilung des anderen Vereins oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, ohne Stimm-, aber mit Rederecht, an diesen Versammlungen teilzunehmen.
2. Dies gilt auch für alle dem anderen Verein angehörenden Mitgliedern der Leitung.

## § 16

(Satzungsänderung)

Die Satzung der Handballgemeinschaft kann nur aufgrund von Verhandlungen der Stammvereine und der Genehmigung durch diese geändert werden. Der Leitung und der Delegiertenversammlung der Handballgemeinschaft steht insoweit ein Vorschlagsrecht zu.

MTV 1882 e.V.  
Bamberg

5.10.17

Stv. Vorsitz

TSG 05 e.V.  
Bamberg

16.10.2017

1. FC Bischberg e.V.  
Bischberg

